



Richtlinien zur Förderung zum Einbau von privaten Alarmanlagen

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12. 2016,
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12. 2017
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2018
letztmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019

§1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Hörsching fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Einbau von Alarmanlagen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des freien Ermessens.

§2 Fördervoraussetzungen

Förderbare Objekte sind Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Eigenheime, Reihenhäuser oder Kleinhausbauten. Nicht gefördert werden betrieblich genutzte Bauten.

Förderungswerber sind Eigentümer bzw. Mieter. Diese müssen natürliche Personen sein.

Das förderbare Objekt muss im Gemeindegebiet von Hörsching gelegen sein und der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Hörsching haben.

Voraussetzung der Förderung ist eine erhaltene Förderung des Landes Oberösterreichs für den Einbau einer Alarmanlage.

Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der einschlägigen Normen zu bestätigen und die ausgeführten Leistungen sind mittels Rechnung zu belegen.

Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.

§3 Art Ausmaß und Auszahlung der Förderung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von 25 % der förderwürdigen Kosten, jedoch max. € 200,00 und wird in Form eines Direktzuschusses gewährt. Die Förderzusage des Landes Oberösterreichs darf max. sechs Monate vor Antragsstellung beim Marktgemeindeamt Hörsching datiert sein.

§4 Anträge

Anträge der Förderungswerber müssen beim Marktgemeindeamt Hörsching mittels des aufzulegenden Formblatts (Antrag) eingebracht werden. Über Aufforderung sind weitere notwendige Nachweise nachzubringen.

§ 5 Widmungsgemäße Verwendung

Die Marktgemeinde Hörsching ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse jederzeit zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.

Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Marktgemeinde Hörsching Einsicht in Rechnungen und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind diesen Organen alle geforderten Kopien anzufertigen und auszufolgen.

§6 Rechtsanspruch

Der (Die) Förderungswerber(in) besitzt(en) keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Marktgemeinde Hörsching.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§7 Pflichten der Förderungswerber/in

Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit der Kontrolle der Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde Hörsching einverstanden erklären.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Förderungsnehmer mit dieser Richtlinie vollinhaltlich einverstanden. Weiters erteilt der/die Förderungsnehmer/in seine Zustimmung, dass die mit der Förderungsabwicklung verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Ein Widerruf der Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich

§8 Rückforderung

Der gewährte Förderungsbetrag ist zurückzufordern, wenn

1. wesentlich unrichtige Gesuchangaben gemacht wurden,
2. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
3. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
4. das Land OÖ gewährte Förderungsbeträge zurückfordert,
5. sonstige Umstände beim Förderungswerber eintreten, welche den Zweck der Förderung zunichtemachen.

Bei Rückforderung des Förderungsbetrages gem. Pkt. 1 bis 5 hat der Förderungsnahmer die bis dahin bezahlte Zuschüsse zur Gänze innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu refundieren.

§9 Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen notwendigen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister